ÖAW Österreichische Akademie der Wissenschaften

Bundesministerium Frauen, Wissenschaft und Forschung

Geschäftsordnung und Programmbestimmungen für das Earth System Sciences Programm

Inhalt

1. Geschäftsordnung 3

1.1 Programmstrategie 3

1.2 Hintergrund 4

1.3 Strukturen 5

1.4 Prozesse 9

Anhang 1 – Vertretene Internationale Programme 13

Anhang 2 – Geschäftsordnung der Nationalkomitees 16

Anhang 3 – Geschäftsordnung des ESS- Advisory Board 18

2. Programmbestimmungen 20

2.1. Geltungsbereich 20

2.2. Antragstellung und Antragsberechtigung 20

2.3. Förderbare Kosten 20

2.4. Maßnahmen zur Verhinderung von Mehrfachförderung 20

2.5. Fördervertrag, Mittelverwendung und Änderungen 21

2.6. Ergänzende Nachweis- und Kontrollpflichten 21

2.7. Gute wissenschaftliche Praxis und Forschungsdaten 21

2.8. Einstellung, Kürzung und Rückforderung 22

2.9. Haftung 22

2.10. Datenschutz 22

2.11. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand 22

Das Earth System Sciences Programm (ESS-Programm) ist Teil des Förderportfolios der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW). Es wird durch das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) finanziert und von der ÖAW autonom durchgeführt. Die Geschäftsordnung bildet die Struktur und Aufgaben der Nationalkomitees, des ESS-Advisory Boards und des Programmmanagements ab. Die darauffolgenden Programmbedingungen ergänzen diese um die für Förderungen im Rahmen des ESS-Programms maßgeblichen Bestimmungen der ÖAW, basierend auf den Förderrichtlinien der ÖAW.

1. Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung des ESS Programms wurde grundlegend überarbeitet und nach den Beschlüssen aller im Programm involvierten Gremien im Dezember 2025 vom Präsidium der ÖAW bestätigt.

1.1 Programmstrategie

Das ESS-Programm wird vom BMFWF finanziert und autonom an der ÖAW durchgeführt. An der ÖAW sind Nationalkomitees (NKs) eingerichtet, die Österreich in diversen internationalen Programmen vertreten. Sie verfügen über eigene Fördermittel zur Umsetzung dieser Programme auf nationaler Ebene und beobachten die Forschungslandschaft zur Entwicklung der Themenschwerpunkte der ESS-Calls.

In den regelmäßigen ESS-Calls wird Forschung gefördert, die es ermöglicht, den aktuellen und zukünftigen Zustand der Erde sowie deren Entwicklung besser zu verstehen. Im Fokus stehen dabei insbesondere Veränderungen, die durch menschliche Aktivitäten verursacht werden. Ein integrativer Ansatz, der Natur-, Sozial-, Kultur- und Geisteswissenschaften vereint, ermöglicht es, inter- und transdisziplinäres Wissen über die Erde und ihre Sphären (Lithosphäre, Hydrosphäre, Atmosphäre, Biosphäre) zu gewinnen. Ziel ist es, Grundlagen für ein lebenswertes und nachhaltiges planetares System zu schaffen.

Zur Qualitätssicherung und für die Auswahl sowie Begleitung der im Rahmen der ESS-Calls geförderten Projekte wurde ein internationaler wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. Die Projektevaluierung erfolgt nach internationalen Standards der Forschungsförderung und zur Auswahl dienen ausschließlich internationale facheinschlägige Gutachten.

Das ESS-Programm ist Teil des Konzepts „Responsible Science“. Durch die aktive Einbindung der Zivilgesellschaft in die Forschungs- und Innovationsprozesse, nimmt das Programm eine besondere Stellung in der Forschungslandschaft ein. Es fördert den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft und gestaltet das Mensch-Umwelt Verhältnis. Durch inter- und transdisziplinäre Forschungsprojekte werden die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Sphären der Erde auch unter Einbeziehung der Anthroposphäre besser verstanden. Dies ermöglicht die Entwicklung von Strategien für gesellschaftliche Transformation und nachhaltige Entwicklung. Das ESS-Programm lädt insbesondere Nachwuchswissenschaftler:innen ein, sich an den Ausschreibungen zu beteiligen.

1.2 Hintergrund

Neben der Förderung von Wissenschaft werden im ESS-Programm an der ÖAW über die NKs die Vernetzung und Kooperation in den vertretenen internationalen UNESCO und weiteren Programmen gewährleistet. Die Mitglieder der NKs engagieren sich für die internationale Sichtbarkeit der österreichischen Mitwirkung und garantieren eine direkte Kommunikation zwischen den inhaltlichen Entscheidungsträger:innen in den Mitgliedsstaaten und den Gremien innerhalb der Programme. Diese internationale Vernetzung sowie Kooperation erhöhen die internationale Sichtbarkeit der geförderten Projekte. Die aktuell vertretenen Programme werden im Folgenden aufgelistet und eine ausführlichere Beschreibung ist im Anhang 1 zu finden.

Long-Term Socio-Ecological Research und Einbindung in die europäische Forschungsinfrastruktur

- Langzeitmonitoring sozial-ökologischer (LTSER) Daten an den physischen Standorten des Netzwerks
- Nationale und internationale Vernetzung zum Verständnis der Prozesse
- Einbindung in europäischen Prozess und Etablierung als europäische Forschungsinfrastruktur (ESFRI)

International Scientific Committee on Research in the Alps – ISCAR

- Alpenweite fachübergreifende Zusammenarbeit in der Erforschung der Alpen
- Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis und die Öffentlichkeit

Future Earth

- Globale multidisziplinäre Initiative zur Entwicklung einer nachhaltigen Transformation
- Unterstützung transdisziplinärer Forschung

World Climate Research Programme – WCRP

- Koordination multidisziplinärer Wissenschaft zur internationalen Klimaforschung

UNESCO Intergovernmental Hydrological Programme – IHP

- Internationales Programm zur Wasserforschung, Bewirtschaftung und Bildung
- Befassung mit multiskalaren wasserbezogenen Herausforderungen zur nachhaltigen Entwicklung

UNESCO International Geoscience and Geopark Programme – IGGP

- Internationales Programm zur Kooperation in den Geowissenschaften
- Netzwerk der globalen Geoparks

UNESCO Man and the Biosphere Programme und Biosphärenparks – MAB

- Internationales Programm zur Erforschung und Weiterentwicklung der Mensch-Umweltbeziehung
- Netzwerk der Biosphärenparks als internationale Schutzgebiete

Das ESS-Programm bildet außerdem eine Schnittstelle zu weiteren anschlussfähigen internationalen Programmen, auch außerhalb der direkten Verantwortlichkeit des Programms. Es besteht die Möglichkeit sich mit ESS Mitteln an internationalen Ausschreibungen und Projektkonsortien zu beteiligen. Dabei können sowohl bereits eingeworbene Förderungen in internationale Programme eingebracht werden, als auch bestimmte Summen des ESS-Budgets zur Beteiligung von Wissenschaftler:innen in Österreich an thematisch relevanten internationalen Ausschreibungen bereitgestellt werden. Diese Optionen sind individuell mit dem Programmmanagement abzustimmen.

1.3 Strukturen

Die Durchführung des ESS-Programms erfolgt in enger Zusammenarbeit verschiedener Gremien an der ÖAW, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Ausschreibungen, die Projektauswahl und die Verwaltung des Programms durchführen und hier folgend aufgelistet werden.

- Nationalkomitees (NKs)
- ESS-Advisory Board (ESS-AB)
- Programmmanagement und zentrale Verwaltung der ÖAW

Die Nationalkomitees vertreten die Republik Österreich in den unter Punkt 2 genannten internationalen Programmen, formulieren die Themenschwerpunkte für die regelmäßigen Ausschreibungen und beobachten die österreichische Forschungslandschaft. Sie verfügen außerdem über eigene Budgets für die direkte Mitwirkung an den internationalen Programmen (z.B. Projektförderungen, Workshops, Publikationen).
Das ESS-AB berät die NKs und die ÖAW bei der Entwicklung des Programms, führt den Förderprozess durch, begleitet die laufenden Projekte der ESS-Calls und führt die Evaluierung der Zwischen- und Endberichte durch.
Das Programmmanagement ist Teil der zentralen Verwaltung der ÖAW, mit deren Unterstützung es für die gesamte Organisation der Prozesse und die Koordination aller Gremien zuständig ist. Es gelten dabei die jeweils anzuwendenden Richtlinien der ÖAW.

1.3.1 Nationalkomitees

Zur Umsetzung des Programms sind Nationalkomitees eingerichtet. Das ESS-Programm fungiert als Matrixorganisation für anschlussfähige internationalen Programme.

Das Nationalkomitee Geo/Hydro Sciences vertritt die Programme

- UNESCO Intergovernmental Hydrological Programme – IHP
- UNESCO International Geoscience and Geopark Programme – IGGP

Das Nationalkomitee Global Change vertritt die Programme

- Long-Term Ecosystem Research und Long-Term Socio-Ecological Research LTER und LTSER
- International Scientific Committee on Research in the Alps – ISCAR
- Future Earth
- World Climate Research Programme – WCRP

Das Nationalkomitee MAB vertritt das Programm

- UNESCO Man and the Biosphere – MAB

Die NKs haben ihren Sitz an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 1010 Wien, Dr. Ignaz Seipel-Platz 2.

1.3.1.1 Personelle Zusammensetzung

a) Die NKs setzen sich aus Mitgliedern und Delegierten zusammen. Mitglieder sind Fachexpert:innen aus österreichischen Forschungseinrichtungen, sowie Vertreter:innen relevanter Stakeholdergruppen und Stakeholder. Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.
 Delegierte sind Entsandte fachlich zuständiger Organisationen (insbesondere Bundesministerien, Bundesämter, Landesverwaltungen, Kommissionen) sowie wissenschaftlicher Verbände und Gesellschaften, die in beratender Funktion an den Sitzungen teilnehmen. Die Delegierten haben ein Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
b) Die Mitglieder werden vom Präsidium der ÖAW auf Vorschlag der NKs ein- bzw. abberufen.

c) Über die Auswahl der Institutionen, die zur Entsendung von Delegierten aufgefordert werden, entscheidet das Präsidium der ÖAW in Abstimmung mit dem BMFWF und auf Vorschlag der NKs. Das BMFWF oder das jeweilige für die Agenden der Wissenschaft zuständigen Ressorts ist jedenfalls durch Delegierte in den NKs vertreten.
d) Bei der Besetzung der NKs ist auf eine ausgewogene Verteilung der für die Zielsetzungen der jeweiligen NKs relevanten Fachbereiche, sowie auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten. Die Zahl der Mitglieder jedes NKs beträgt mindestens sechs und maximal zwölf Personen. In begründeten Fällen ist eine Abweichung dieser Begrenzung zulässig.
e) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt vier Jahre und eine zweimalige Wiederbestellung ist möglich. In begründeten Fällen ist eine einmalige Wiederbestellung für eine weitere Funktionsperiode zulässig. Zeitlich überlappende Mitgliedschaften in mehreren NKs sind möglich.
f) Bei Bedarf können zur Unterstützung befristeter Beratungsaufgaben weitere Personen in das Plenum kooptiert werden. Kooptierte Mitglieder sind weder antrags-, noch stimmberechtigt. Das Präsidium der ÖAW ist darüber in Kenntnis zu setzen.

1.3.1.2 Aufgaben

a) Die NKs verfügen über Fördermittel zur Unterstützung der internationalen Programme und verwenden diese entsprechend der im Finanzgebaren ausgeführten Regeln.
b) Die Mitglieder der NKs vernetzen die österreichische Forschungscommunity und ermöglichen einen effizienten Austausch von Wissen und Ideen.
c) Den NKs obliegen die wissenschaftliche Ausrichtung der Ausschreibungen des ESS Programms und die Koordination der Forschungsaktivitäten. Die NKs beobachten die österreichische Forschungslandschaft, analysieren den Forschungsbedarf und formulieren Ideen für neue Schwerpunkte.
d) Die Mitglieder der NKs haben die Aufgabe, die Kommunikation mit den im ESS-Programm vertretenen Programmen, Aktivitäten und Gremien zu gewährleisten, die im Abschnitt 2 aufgelistet sind.
e) Die Mitglieder der NKs nehmen im Rahmen ihrer Vertretungen in internationalen Gremien aktiv an den inhaltlichen Vorbereitungen internationaler Ausschreibungen teil. In Ausnahmefällen ist die Delegierung der Vertretung an Personen, die nicht Mitglied der NK sind, zulässig.

1.3.1.3 Organisation

a) Jedes NK wählt aus seinen Mitgliedern für eine Funktionsperiode von vier Jahren eine Person als Vorsitzende:n, die die laufenden Geschäfte wahrnimmt, sowie wenigstens eine und maximal zwei Personen als Vizevorsitzende:n. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des NKs und das Ergebnis der Wahlen ist dem Präsidium der ÖAW zur Kenntnis zu bringen.
b) Zur Koordination werden regelmäßig (mindestens zweimal jährlich und anlassbezogen) Treffen der Vorsitzenden und deren Stellvertreter:innen zum Austausch zwischen den NKs abgehalten. Das Programmmanagement lädt hierzu ein, bereitet die Agenda vor und protokolliert die Treffen. Die Leitung dieser Sitzungen erfolgt abwechselnd in einem jährlichen Turnus.
c) Die Vertretung in den internationalen Institutionen, Gremien und Netzwerken sowie generell die Vertretung nach außen wird durch die Vorsitzenden und Vizevorsitzenden, Mitglieder bzw. vom NK nominierte Personen wahrgenommen.
d) Die NKs erstellen eine gemeinsame Geschäftsordnung, die bei Bedarf durch Beschluss der NKs den aktuellen Erfordernissen angepasst wird. Die Genehmigung bedarf jeweils

einer Zweidrittel-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.
Die Geschäftsordnung sowie allfällige Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums der ÖAW. Bleibt die Zustimmung aus, sind andere Lösungen zur erneuten Vorlage auszuarbeiten.

Die Geschäftsordnung der NKs findet sich im Anhang 2 dieses Organisationskonzepts.

1.3.2 ESS-Advisory-Board

1.3.2.1 Name, Mitglieder, Sitz

a) Zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Qualität des ESS-Programms ist ein ESS Advisory Board (ESS-AB) eingerichtet.
b) Das ESS-AB setzt sich aus mindestens fünf und maximal acht Expert:innen zusammen, die nicht in Österreich tätig, jedoch mit der österreichischen Forschungslandschaft möglichst vertraut sind. Bei der Zusammensetzung ist auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten.
c) Die NKs legen dem Präsidium der ÖAW einen begründeten Vorschlag für die Zusammensetzung des ESS-ABs vor. Das Präsidium der ÖAW beschließt die Zusammensetzung des ESS-ABs und nimmt die Berufungen bzw. Abberufungen der Mitglieder vor. Außerdem wird das BMFWF über die Zusammensetzung des ESS-ABs informiert.
d) Vertreter:innen des BMFWF, oder das jeweilige für die Agenden der Wissenschaft zuständigen Ressorts, haben ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des ESS-ABs.
e) Das ESS-AB hat seinen Sitz an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, 1010 Wien, Dr. Ignaz Seipel-Platz 2.

1.3.2.2 Aufgaben

a) Das ESS-AB berät die NKs, die ÖAW und das BMFWF bei der Entwicklung des ESS Programms.
b) Es sichert die Qualität der Struktur und Prozesse der ESS-Calls (z.B. Begutachtungsverfahren, Zwischenevaluierungen und die Effizienz der Abläufe).
c) Es erstellt insbesondere den Fördervorschlag für die Projektauswahl der regelmäßigen ESS-Calls, überprüft die laufenden Projekte und führt die Evaluierung der Endberichte durch.

1.3.2.3 Organisation

a) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Person als Sprecher:in, die die Koordination und Leitung der Sitzungen übernimmt, sowie eine Person als Stellvertreter:in. Diese Personen bilden im Wege des Programmmanagements die Schnittstelle zum Präsidium der ÖAW und dem BMFWF.
b) Die Mitgliedschaft im ESS-AB beträgt fünf Jahre und eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.
c) Das ESS-AB trifft jährlich zu mindestens einer Sitzung zusammen, um über zukünftige Strategien zu beraten. Im Zuge der ESS-Calls findet eine Auswahlsitzung statt und die Zwischenevaluierung der laufenden ESS-Projekte erfolgt nach etwa der halben Laufzeit in Form eines Workshops. Zur inhaltlichen Begleitung und Beurteilung der Projekte stellen die Projektteams bei der Zwischenevaluierung den Fortschritt und die laufenden Aktivitäten gemeinsam vor.
Das ESS-AB erstellt eine Geschäftsordnung, die bei Bedarf durch Beschluss des ESS-ABs

den aktuellen Erfordernissen angepasst wird. Die Genehmigung bzw. deren Änderung bedarf jeweils einer Zweidrittel-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. Die Geschäftsordnung sowie allfällige Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums der ÖAW. Bleibt die Zustimmung aus, sind andere Lösungen zur erneuten Vorlage auszuarbeiten.

Die jeweils aktuell gültige Geschäftsordnung bildet den Anhang 3 dieses Organisationskonzepts.

1.3.3 ESS Administration

Die Verwaltung und Koordination des ESS-Programms wird durch die ÖAW wahrgenommen.

1.3.3.1 ESS – Aufgaben der ÖAW

a) Das ESS-Programmmanagement ist in der zentralen Verwaltung der ÖAW angesiedelt und organisiert die Sitzungen der NKs, des ESS-ABs und den Ablauf der Projektbegutachtung. Es bildet die Schnittstelle zwischen den Gremien innerhalb des ESS-Programms, den Projektnehmer:innen, dem BMFWF, relevanten Stakeholdergruppen, sowie zur ÖAW und der Öffentlichkeit.
b) Die Aufgabenbereiche des Programmmanagements umfassen:
 - Vorbereitung und Abwicklung der Ausschreibung:
 Abstimmung der von den NKs gemeinsam erarbeiteten Vorschläge zum thematischen Fokus der Ausschreibung; Entwurf des Ausschreibungstextes mit den NKs, Weiterleitung an das ESS-AB und BMFWF zur Stellungnahme und Beratung; Übermittlung des Ausschreibungstextes an das Präsidium der ÖAW zur Genehmigung
 - Organisation des Ausschreibungsverfahrens
 - Überprüfung der Anträge auf formale Richtigkeit
 - Plagiatsprüfung der Anträge
 - Organisation des Begutachtungs- und Förderprozesses
 - Vertragsabwicklungen mit den Projektnehmer:innen
 - Verwaltung der laufenden Projekte in Hinblick auf die finanzielle Gebarung und die Einhaltung der vertraglich festgelegten Berichtspflichten.
 - Vor- und Nachbereitung, sowie Protokollierung der Sitzungen der NKs und des ESS-ABs
 - Kontrolle der Prozesse und Terminkoordination
 - Organisation und Abrechnung von Veranstaltungen
 - Reiseabrechnungen der NKs, des ESS-ABs und im Zusammenhang mit Projektausschreibungen.

1.3.3.2 Öffentlichkeitsarbeit

Die Ansiedlung des Programms an der ÖAW dient auch dazu, sowohl den inhaltlichen Zuschnitt als auch den Forschungsansatz als „Responsible Science“ in der breiten Öffentlichkeit zu kommunizieren und die Ergebnisse der inter- und transdisziplinären Projekte öffentlich zugänglich zu machen.
Die ÖAW integriert das ESS-Programm in ihre Wissenschaftskommunikation und nutzt dabei gezielte Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch ihre Webseite, Social-Media-Kanäle und Medienarbeit zu öffentlich relevanten Veranstaltungen, wie der Lichtenberger Lecture.
Über öffentlichkeitswirksame Informationen und Presseaktivitäten zu ESS-Projekten und Aktivitäten der Gremien entscheidet die ÖAW in Abstimmung mit den NKs und dem Programmmanagement. Die ÖAW betreibt eine ESS-Website mit Subseiten für die NKs, welche mit aktuellen Informationen für Wissenschaft und Gesellschaft Teil der ÖAW-Website sind.

1.4 Prozesse

1.4.1 Ausschreibungen

Entsprechend der Zielsetzung des ESS-Programms erfolgen die Ausschreibungen zu relevanten Forschungsfragen, die einer inter- und transdisziplinären Bearbeitung bedürfen. Die Ausschreibungen stärken die Anliegen des Programms durch explizites Eingehen auf die Spezifika interdisziplinärer und transdisziplinärer Herangehensweisen und deren Potential für innovative wissenschaftliche Beiträge. Die Ausschreibungen sind auch gegenüber unkonventionellen Fragestellungen und bisher nicht breit etablierten Methoden offen.
Die NKs formulieren den inhaltlichen Fokus der Ausschreibung auf Grundlage ihrer wissenschaftlichen Expertise und ihrer Erfahrungen in der österreichischen sowie internationalen Forschungslandschaft.
Nach Stellungnahme und Beratung durch das ESS-AB entscheidet das Präsidium der ÖAW in Abstimmung mit dem BMFWF über die Ausschreibung. Die Ausschreibung für das ESS-Programm erfolgt im Rhythmus von drei Jahren. Der Calltext ist mit den Kriterienkatalogen für alle Verfahrensstufen zu veröffentlichen.
Es werden ausschließlich wissenschaftliche Forschungsprojekte gefördert, die dem neuesten Stand der Wissenschaft entsprechen. Die Regellaufzeit der Projekte beträgt drei Jahre. Abhängig der vorhandenen Mittel können Langzeitstudien gefördert werden.

1.4.2 Auswahlverfahren

1.4.2.1 Begutachtungsprozess

a) Formale Prüfung und Vorauswahl
 Die Anträge werden beim Programmmanagement eingereicht und dort einer formalen Prüfung, sowie einer Prüfung auf Plagiate unterzogen. Anträge, die den formalen Ausschreibungserfordernissen nicht entsprechen, werden aus dem Verfahren ausgeschieden. Anschließend werden dem ESS-AB eine Übersicht und die gültigen Einreichungen zur Verfügung gestellt.
b) Mehrstufigkeit des Verfahrens inkl. optionaler Hearings
 Das Förderverfahren der regulären ESS-Calls ist in der Regel mehrstufig. Im ersten Schritt wird in diesem Fall eine Skizze der Projektidee inkl. einer Kostenschätzung und der Kooperationszusagen der Partner:innen in Form eines Kurzantrags an das Programmmanagement übermittelt.
 In einem Treffen des ESS-ABs werden anhand des Kriterienkatalogs Projekte ausgewählt, die zur Einreichung eines Vollantrags eingeladen werden. Diese Vollanträge werden der folgenden internationalen Begutachtung unterzogen.
c) Internationale Begutachtung
 Vom Programmmanagement werden in Abstimmung mit dem ESS-AB mindestens zwei internationale Gutachten pro Antrag eingeholt. Es gelten die Grundsätze der Befangenheit. Bei stark divergierenden Gutachten wird ein weiteres Gutachten eingeholt.
d) Förderentscheidung
 Spätestens drei Wochen vor der Auswahlsitzung des ESS-Calls erhalten die Mitglieder des ESS-ABs auch die Gutachten. Das ESS-AB sichtet alle Anträge und Gutachten und erstellt eine Rangliste in drei Kategorien: förderfähig, bedingt förderfähig, abzulehnen.
 Die Auswahl der Projekte erfolgt in der Auswahlsitzung des ESS-ABs. Ein Hearing ist möglich. Um sowohl dem inhaltlichen als auch dem methodischen Anspruch gerecht zu werden, entscheidet das ESS-AB gemeinsam über den Fördervorschlag. Zur Auswahlsitzung sind die Mitglieder des Präsidiums der ÖAW und Vertreter:innen des BMFWFs, sowie die NK-Vorsitzenden und deren Stellvertreter:innen als

Auskunftspersonen einzuladen. Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das sowohl Bewilligungen wie Ablehnungen inkl. der Begründung für jedes Projekt enthält. Die Reihung der Projekte durch die Mitglieder des ESS-AB erfolgt in geschlossener Sitzung ohne Auskunftspersonen mit einfacher Mehrheit. Der Fördervorschlag wird dem Präsidium der ÖAW zur Kenntnis gebracht.

e) Begutachtung durch ein Review Board
In Ausschreibungen der NKs außerhalb der ESS-Calls ist die Begutachtung nach internationalem Standard auch durch ein sogenanntes Review Board zulässig. In diesem diskutiert ein Team aus internationalen, unbefangenen Gutachter:innen mit breiter Expertise gemeinsam über alle Projektanträge, verfasst schriftliche Bewertungen und erstellt eine Reihung der Projekte. Der Fördervorschlag wird dem Präsidium der ÖAW zur Kenntnis gebracht.

1.4.2.2 Förderentscheidung

Die endgültige Entscheidung über die Projektförderungen der ESS-Calls erfolgen durch das Präsidium der ÖAW aufgrund des Beschlussprotokolls der Auswahlsitzungen. Die Entscheidung wird dem BMFWF zur Kenntnis gebracht.
Die Projektwerber:innen werden über die Entscheidung schriftlich informiert. Die Entscheidung enthält eine fachliche Begründung und erfolgt durch Übermittlung der schriftlichen Stellungnahme des ESS-AB und anonymisierter Auszüge aus den Gutachten durch das Programmmanagement.

1.4.3 Berichtslegung und Projektevaluierung der ESS-Calls

1.4.3.1 Zwischenbericht und Zwischenevaluierung

Nach der halben Projektlaufzeit der ESS Projekte führt die ÖAW einen für die geförderten Projekte obligatorischen Workshop durch, zu dem neben dem ESS-AB auch das BMFWF und die Mitglieder der NKs einzuladen sind. Zielsetzung des Workshops ist die Zwischenevaluierung der Projekte durch das ESS-AB in Kooperation mit Vertreter:innen der NKs. Der Austausch und die Vernetzung zwischen den geförderten Projekten sowie allen an dem Prozess beteiligten Personengruppen wird angeregt. Die geförderten Wissenschaftler:innen sind eingeladen, ihren Praxispartner:innen die Teilnahme an dem Workshop zu ermöglichen.
Mindestens zwei Wochen vor dem Workshop ist ein kurzer Zwischenbericht zur Vorbereitung der Evaluierung an das Programmmanagement zu übersenden. Der Fokus dieses Berichts liegt auf einer übersichtsartigen Darstellung der bisherigen Ergebnisse. Abweichungen vom ursprünglich geplanten Projektvorhaben sind dem Programmmanagement unverzüglich zu kommunizieren und sollen im Bericht begründet werden. Generelle Probleme bei der Projektdurchführung sind darzustellen. Außerdem ist ein Poster anzufertigen, welches sich insbesondere auf die transdisziplinären Aspekte der Projekte bezieht.
Wenn die Teilnahme an der Evaluierung nicht möglich ist, ist mindestens vier Wochen vor dem Workshop ein ausführlicher Bericht an das Programmmanagement zu übersenden.
Ein Projekt gilt als positiv evaluiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder des ESS-ABs einer Weiterführung des Projekts zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers. Das ESS-AB formuliert zu jedem Projekt eine Stellungnahme, die den Projektteams vom Programmmanagement schriftlich übermittelt wird.
Wird ein Projekt nicht positiv evaluiert, gibt das ESS-AB eine Stellungnahme ab. Zu dieser haben die Projektnehmer:innen ihre Rückmeldung binnen drei Wochen schriftlich an das Programmmanagement zu übermitteln. Erfolgt keine zeitgerechte Reaktion oder verbleiben ungeklärte Aspekte, macht das ESS-AB dem Präsidium einen Vorschlag für einen angemessenen Auszahlungsstopp oder, in weiterer Folge, für die Einstellung der Förderung. Das Präsidium entscheidet über die Vorschläge. Im Übrigen gelten die Regelungen des jeweiligen Fördervertrags.

1.4.3.2 Endbericht

Spätestens drei Monate nach Projektende haben die Projektnehmer:innen einen Endbericht an das Programmmanagement zu übersenden, welcher dem ESS-AB zur Approbation vorgelegt wird. In diesem Bericht sind die Ergebnisse sowie die relevanten Aktivitäten und Publikationen enthalten. Außerdem sind alle im Rahmen des Programms geförderten Qualifizierungsarbeiten von Beginn an zu dokumentieren und ebenfalls in den Endbericht des Projektes zu inkludieren. Die Zustimmung oder Ablehnung des Berichts ist im Umlaufverfahren möglich. Ein Bericht gilt als approbiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin bzw. des Sprechers. Im Falle von mangelhaften Endberichten erfolgt die Auszahlung der letzten Budgetrate (10 % der Projektsumme) erst nach Behebung der Mängel. Die Projektnehmer:innen haben zu Kritikpunkten innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Qualitätsmängel sind binnen einer Frist von drei Monaten zu beheben. Der überarbeitete Endbericht ist den Mitgliedern des ESS-AB nochmals zur Beschlussfassung vorzulegen.

1.4.4 Projektförderung durch die NKs

Für Projektförderung durch die NKs sind die Details des Verfahrens in den jeweiligen Geschäftsordnungen festzulegen.

1.4.5 Finanzgebarung

Die Budgets der ESS-Calls und der NKs werden zwischen der ÖAW und dem BMFWF verhandelt und in der entsprechenden Leistungsvereinbarung ausgewiesen.

a) Die Verwendung der Finanzmittel hat nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.
b) Der jeweils gültige Verwaltungskostenbeitrag der ÖAW wird einbehalten. Dieser dient zur Finanzierung aller mit der Abwicklung des Programms an der ÖAW anfallenden Kosten (z.B. die Durchführung der Begutachtungs-, Bewertungs- und Entscheidungsverfahren inkl. allfälliger Reise- und Aufenthaltskosten, die Durchführung der zur Begleitung notwendigen Workshops des ESS-ABs, die Erstellung aller für Strategien, Konzepte und Ausschreibungen notwendigen Unterlagen, Öffentlichkeitsarbeit) und der Kosten der allgemeinen Verwaltung.
c) Die Projektverträge aller Förderungen im Rahmen des ESS-Programms werden über die volle Laufzeit ausgestellt. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt im Zuge der beidseitigen Unterfertigung des Vertrages. Die nächsten Projektrate werden nach der erfolgreichen Zwischen- oder Endevaluierung ausgezahlt.
d) Zudem wird den Nationalkomitees MAB (MAB Call und Verwaltungskosten), Global Change (für LTSER und Allgemeine Förderungen) und Geo/Hydro Sciences (für IGGP, IHP und Allgemeine Förderungen) jährlich ein finanzieller Betrag zugewiesen, der von dem jeweiligen NK selbst verwaltet wird. Der Titel „Allgemeine Förderungen“ steht für die Finanzierung von kleinen Projekten außerhalb von Ausschreibungen, wie Pilotstudien, Nationalkomitee übergreifenden Workshops, Konferenzförderungen, Unterstützung internationaler Kooperationen und Organisationen sowie Finanzierung von bei der Projektausschreibung nicht kalkulierbaren Kosten zur Verfügung. Gerade die Möglichkeit der Anschubfinanzierung von „riskanten“ Forschungsprojekten, neuen Forschungsfeldern oder dringlichen Forschungsarbeiten stellt ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal des ESS-Programms dar. Förderungen bis zu einem Betrag von maximal EUR 25.000 sind ohne die Einholung von Gutachten durch Beschluss der Mitglieder des zuständigen NKs möglich.

Förderungen über EUR 25.000 dürfen nur gemäß der aktuell an der ÖAW gültigen Richtlinien und auf Basis von internationalen Gutachten zugesprochen werden. Zwischen EUR 25.000 und EUR 100.000 ist wenigstens ein Gutachten und bei größeren Förderungen sind wenigstens zwei Gutachten notwendig. Die Auswahl der Gutachter:innen erfolgt durch die Mitglieder des jeweiligen NKs und die Prüfung der Befangenheit hat analog zu Punkt 4.2.1c zu erfolgen.
Davon ausgenommen sind die nicht kompetitiv bewilligten Förderungen von LTSER und Projekten aus dem IGCP-Bereich, bei denen der Projektwerber oder die Projektwerberin ein UNESCO-IGCP-Projekt leitet, das bereits einen internationalen Begutachtungsprozess durchlaufen hat.
Die endgültige Entscheidung über Projekte, die einem externen Begutachtungsverfahren unterzogen werden, trifft das Präsidium der ÖAW.
Im Zuge eines Finanzjahres nicht verbrauchte Mittel der NKs werden in das Budget des Folgejahres übertragen. Überträge in die nächste Leistungsvereinbarung sind nicht möglich und fließen in den nächsten ESS-Call ein. Beauftragte Bundesmittel werden somit spätestens in der folgenden Periode der Leistungsvereinbarung zweckgebunden verbraucht.

e) Das Präsidium der ÖAW entscheidet über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Mittel für die jeweilige Periode der Leitungsvereinbarung.

Anhang 1 – Vertretene Internationale Programme

I UNESCO Programme

International Geoscience and Geoparks Programme (IGGP) der UNESCO
Dieses UNESCO Programm hat zwei Schwerpunkte: das International Geoscience Programme, welches in Kooperation mit der International Union of Geological Sciences (IUGS) durchgeführt wird, und das UNESCO Global Geopark Programm.

International Geoscience Programme (IGCP) der UNESCO
Im Rahmen dieses 1973 gegründeten UNESCO-Programms werden geowissenschaftliche Kooperationsprojekte zu von der UNESCO genau definierten Forschungsschwerpunkten von globaler Bedeutung gefördert. Forschungsschwerpunkte inkludieren Projekte zum Klimawandel, zu Mineralrohstoff- und Grundwasserressourcen, (Paläo-)Biodiversität, geogene Risken und Umweltsicherheit. Damit sind alle Disziplinen der Erdwissenschaften wie Sedimentologie und Strukturgeologie, Geochemie, Geophysik, Mineralogie, Umwelt- und Ingenieurgeologie sowie Lagerstättenkunde erfasst.

UNESCO Global Geopark Programme (UGGP)
Das Label „UNESCO Global Geopark“ wurde 2015 etabliert. Bewerbungen von Gebieten mit einem geologischen Erbe von internationalem Wert sind zulässig. Das IGGP dient als Mechanismus der internationalen Zusammenarbeit und ermöglicht UNESCO Global Geoparks, sich auf das umfassende Mandat der Organisation zu stützen. Ziel ist es, dass sich die Gebiete durch einen Bottom-up-Ansatz bei der Erhaltung dieses Erbes einander unterstützen. Dazu zählt die Zusammenarbeit mit der Bevölkerung vor Ort, um das Bewusstsein für dieses Erbe zu fördern, sowie ein nachhaltiger Ansatz für die Entwicklung des Gebietes.

International Hydrological Programme (IHP) der UNESCO
Das Programm „Hydrologie Österreichs“ (HÖ) ist der Beitrag Österreichs zum „International Hydrological Programme (IHP)“ der UNESCO. Zu den Aufgaben von IHP gehören die wissenschaftliche Forschung in allen Bereichen der Hydrologie und Wasserbewirtschaftung, die Aus- und Fortbildung entsprechend den steigenden Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung, die Erfassung und Berücksichtigung der Wechselbeziehungen zwischen Umwelt und Gesellschaft sowie Politikberatung. Schwerpunkte der HÖ-Forschungsaktivitäten waren in den letzten beiden Dekaden u.a. die Bereiche Bodenfeuchte, Modellierung und Vorhersage von Niederschlägen sowie Abflussentstehung in alpinen Einzugsgebieten.

Man and the Biosphere Programme (MAB) der UNESCO
Das im Jahr 1971 gegründete UNESCO Programm „Der Mensch und die Biosphäre (MAB)“ entwickelt wissenschaftliche und anwendungsorientierte Grundlagen im Bereich der Natur- und Sozialwissenschaften, die der langfristigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Artenvielfalt dienen. Ziel ist die Schaffung eines Gleichgewichts zwischen dem Schutz der biologischen Vielfalt, der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der Bewahrung der jeweiligen kulturellen Werte, kurz: eine nachhaltige Entwicklung der Beziehung Mensch – Umwelt. MAB fördert interdisziplinäre und international vernetzte Forschung, Modellbildung und Training im nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen. Das Konzept des weltweiten Biosphärenpark- Netzwerkes stellt die Schlüsselkomponente des MAB-Programms zur Umsetzung einer nachhaltigen Gestaltung der Beziehung Mensch-Umwelt dar. Diese international anerkannten Gebiete dienen als Modellregionen, in denen Konzepte für eine integrierte nachhaltige Entwicklung der Region, bei gleichzeitigem Schutz der Umwelt entworfen,

erprobt und umgesetzt werden. Das österreichische MAB-Nationalkomitee fokussiert seine Forschungsvorhaben auf die Forschung in und für die Biosphärenparks.

II Weitere internationale Programme

Darüber hinaus stellt die Forschungsinitiative ESS die Vernetzung mit weiteren inhaltlich verwandten Initiativen und Kooperationspartnern und Umweltforschungsprogramme der EU-Rahmenprogramme her.

Alpenforschung ISCAR

Dieses Programm ist Teil der im Jahr 1999 gegründeten Forschungskooperation „Internationales Wissenschaftliches Komitee Alpenforschung (ISCAR)", zu der neben der ÖAW die Akademien der Wissenschaften der Schweiz, die Bayerische Akademie der Wissenschaften, die Slowenische Akademie der Wissenschaften und Künste (SASA) sowie einschlägige Institutionen in Italien (Ministerium für regionale Angelegenheiten, Tourismus und Sport) und Frankreich (Université Joseph Fourier und Institut national de recherche en sciences et technologies pour l'environnement et l'agriculture – Irstea; beide Grenoble) beitragen. Die Forschungskooperation verfolgt das Ziel der Förderung der alpenweiten und fachübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Alpenforschung sowie des Transfers von Forschungsergebnissen in Praxis und Öffentlichkeit. Forschungsschwerpunkte sind u.a. Klimawandel, Wasser, Verkehr, Naturkatastrophen, Biodiversität, Sozioökonomie und die Geowissenschaften.

Future Earth

Future Earth ist ein internationales Forschungsprogramm, das 2015 gegründet wurde, um nachhaltige Lösungen für globale Umweltprobleme zu entwickeln. Es vereint Wissenschaftler, politische Entscheidungsträger, NGOs und die Zivilgesellschaft, um gemeinsam an komplexen Herausforderungen wie dem Klimawandel, dem Verlust der Biodiversität und der globalen Nachhaltigkeit zu arbeiten. Future Earth verfolgt einen transdisziplinären Ansatz, bei dem Forschung und praktische Lösungen miteinander verknüpft werden, um die dringendsten Umweltprobleme zu bewältigen.
Future Earth entstand aus der Zusammenführung mehrerer internationaler Forschungsprogramme, die zuvor verschiedene Aspekte der globalen Umweltveränderungen untersucht hatten. Dazu gehören das International Geosphere-Biosphere Programme (IGBP), das die Wechselwirkungen zwischen biologischen, chemischen und physikalischen Prozessen der Erde erforschte, sowie DIVERSITAS, das sich mit dem Schutz der biologischen Vielfalt beschäftigte. Ein weiteres wichtiges Vorläuferprogramm war das International Human Dimensions Programme (IHDP), das die sozialen und wirtschaftlichen Aspekte globaler Umweltveränderungen untersuchte. Diese Programme, gemeinsam mit dem weiterhin aktiven World Climate Research Programme (WCRP), wurden unter dem Dach von Future Earth vereint, um eine integrierte Plattform für Forschung zur Nachhaltigkeit zu schaffen.
Durch diese Zusammenführung ist Future Earth besser in der Lage, wissenschaftliche Erkenntnisse mit politischen und gesellschaftlichen Maßnahmen zu verknüpfen, um die globalen Herausforderungen unserer Zeit zu bewältigen und die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen.

Long-term Ecosystem Research (LTER) und Long Term Socio-Ecological Research (LTSER)

LTER ist ein internationales Programm für ökologische Langzeitforschung, das in Europa über 400 Forschungsstandorte und tausende Forschungsprojekte vernetzt. LTER kombiniert hochqualitative Monitoring-Infrastruktur effizient mit ökosystemarer Langzeitforschung, die sich mit der Gesamtheit von Ökosystemen und langfristiger (jahrzehntelanger) Entwicklung von ökologischen Prozessen und Strukturen befasst. LTER macht es möglich, langfristige ökologische Veränderungen auf verschiedenen Skalenebenen – lokal bis kontinental – zu erkennen und zu interpretieren. LTSER- Forschungsplattformen sind Schwerpunkt-Regionen für die Langzeitforschung, in denen Landschaften mit ihren vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Gesellschaft und Naturraum Untersuchungsobjekt sind. LTSER kombiniert soziale, wirtschaftliche

und nutzungsgeschichtliche Aspekte mit der klassischen ökologischen Langzeitforschung und umfasst prozessorientierte Ökosystemforschung, Biodiversitäts- und Naturschutzforschung sowie sozio-ökologische Forschung. Die Plattformen sind regionale Cluster von komplexen, intern gut abgestimmten und international hochgradig vernetzten Forschungseinrichtungen und damit Focus für die Kooperation unterschiedlichster Fachgebiete (Interdisziplinarität) wie auch die Kooperation von Forschung und Anwendung (Transdisziplinarität).

World Climate Research Program WCRP
WCRP ist ein internationales wissenschaftliches Programm, das 1980 ins Leben gerufen wurde, um das Verständnis des globalen Klimasystems zu verbessern und die Auswirkungen des Klimawandels zu erforschen. Es wird von der Weltorganisation für Meteorologie (WMO), dem Internationalen Wissenschaftsrat (ISC) und der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission der UNESCO getragen. Das Hauptziel des WCRP besteht darin, zuverlässige wissenschaftliche Grundlagen für Entscheidungen in Bezug auf Klimaschutz und Anpassungsstrategien bereitzustellen.
Das Programm konzentriert sich auf vier wesentliche Forschungsbereiche: die Rolle der Atmosphäre, der Ozeane, des Meereises und der Landoberflächen im Klimasystem. Durch die enge Zusammenarbeit von Wissenschaftlern weltweit fördert das WCRP den Austausch von Daten und Modellen, um die langfristigen Veränderungen des Klimas und ihre regionalen Auswirkungen besser vorherzusagen.
Die Erkenntnisse des WCRP spielen eine zentrale Rolle in den Berichten des Weltklimarates (IPCC) und tragen dazu bei, wissenschaftlich fundierte Klimapolitiken zu entwickeln, um den globalen Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen.

Anhang 2 – Geschäftsordnung der Nationalkomitees

1. Leitung und Verwaltung

a) Die Leitung der NKs obliegt der/dem Vorsitzenden. Sollte diese/r verhindert sein, erfolgt die Leitung durch die/den Vizevorsitzende:n. Im Falle der Wahl von zwei Vize-Vorsitzenden ist eine Reihung festzulegen.
b) Die Wahl der/des Vorsitzenden der NKs erfolgt alle vier Jahre durch die Mitglieder der NKs mit einfacher Mehrheit. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl wird in der Regel offen durchgeführt. Sollte wenigstens ein Mitglied eine geheime Wahl beantragen, ist eine solche durchzuführen. Bei Stimmengleichheit für die Wahl der/des Vorsitzenden entscheidet das Los.
c) Die Wahl der/des Vizevorsitzenden erfolgt durch die Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die/Der Vizevorsitzende:n wird alle vier Jahre gewählt, wobei die zweimalige Wiederwahl zulässig ist.
d) Eine Wahl per Umlaufbeschluss in elektronischem Wege ist zulässig.
e) Das Präsidium der ÖAW ist über den Ausgang der Wahlen zu informieren.
f) Die Verwaltung der NKs erfolgt durch die zentrale Verwaltung der ÖAW.

2. Sitzungen

a) Die NKs treffen in der Regel jährlich zu mindestens einer Sitzung zusammen die von der/dem Vorsitzenden bzw. im Falle der Verhinderung von der/dem erstgereihten Vizevorsitzenden einzuberufen ist. Die Sitzungen sind fortlaufend zu nummerieren.
b) Sollten mindestens fünf Mitglieder es verlangen, ist durch die/den Vorsitzende:n in angemessener Frist (längstens sechs Wochen) eine außerordentliche Plenarsitzung anzuberaumen.
c) Für jede Sitzung ist von der/dem Vorsitzenden eine Tagesordnung zu erstellen. Dabei sind Wünsche von Mitgliedern auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten zu berücksichtigen. Unterlagen zu den Sitzungen und die Tagesordnung sind zugleich mit der Einladung mindestens 10 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin an alle NK-Mitglieder auszusenden; auf der Einladung ist anzuführen, an wen die Einladung erging. Eine elektronische Aussendung ist einer schriftlichen gleichwertig.
d) Die Sitzungen der NKs sind nicht öffentlich. Zu allen Sitzungen sind die Delegierten des NKs einzuladen. Die Mitglieder des Präsidiums der ÖAW sind über die Sitzungstermine zu informieren.
e) Bei außerordentlichen Sitzungen hat die/der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt aufzunehmen, der zu dem Antrag geführt hat.
f) Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf bei den Abstimmungen.
g) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten: Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt wichtiger Beratungen, die zur Information der Mitglieder gemachten Mitteilungen, die Anträge in wörtlicher Fassung, das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung, und die Beschlüsse. In das Protokoll über das Ergebnis von Beratungen sind auch allfällige Minderheitsvoten aufzunehmen.
h) Das Protokoll ist allen berechtigten Sitzungsteilnehmer/inne/n – auch den Mitgliedern des Präsidiums der ÖAW – spätestens 20 Arbeitstage nach der Sitzung zu übermitteln, mit einer Frist von 10 Arbeitstagen zur Rückmeldung und Korrektur. Anschließend ist

das Protokoll auch an die Mitglieder und Delegierten der anderen NKs zur Information auszuschicken.

i) Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen sind beschlussfähig, sofern mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Abstimmungen im schriftlichen Umlaufweg sind möglich. Mitglieder, die bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen fehlen, werden für ihre verbleibende Funktionsperiode durch ein neues Mitglied ersetzt.

j) Stimmübertragung auf eine bevollmächtigte Vertreterin / einen bevollmächtigten Vertreter ist möglich, muss jedoch schriftlich bekannt gegeben und begründet werden.

3. Zusammenarbeit der NKs

a) In NK-übergreifenden Belangen ist enge Zusammenarbeit der NKs gefordert. Die administrative Koordination des Informationsaustausches zwischen den NKs erfolgt durch die die zentrale Verwaltung der ÖAW.

b) Bei Bedarf können von den NK-Vorsitzenden NK-übergreifende Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

4. Mittel und Finanzgebarung

a) Die Mitglieder und Delegierten haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten zu den Sitzungen. Dies gilt auch für Reisen zu nationalen und internationalen Veranstaltungen, bei denen NK-Mitglieder das NK offiziell vertreten. Es gelangen die diesbezüglichen Richtlinien der ÖAW zur Anwendung. Am Ende jeden Kalenderjahres ist dem Präsidium der ÖAW von den Vorsitzenden der NKs eine Vorschau über die geplanten Reisekosten des Folgejahres vorzulegen.

5. Sonstige Bestimmungen

a) Mitglieder und Delegierte sind hinsichtlich aller ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den NK bekannt gewordenen Umstände zur Verschwiegenheit verpflichtet.

b) Der Rücktritt von Mitgliedern ist möglich, eine Selbstauflösung des NK jedoch nicht zulässig.

Anhang 3 – Geschäftsordnung des ESS-Advisory Board

1. Leitung, Sitzungen, Verwaltung

a) Zu Beginn jeder ESS-AB Funktionsperiode ist zum Zwecke der Sitzungsleitung aus dem Kreis der AB-Mitglieder ein/e Sprecher:in, sowie ein/e Stellvertreter:in zu wählen.
b) Die Sitzung des ESS-AB findet in der Regel mindestens einmal jährlich statt. Die Sitzungen sind fortlaufend zu nummerieren. Pro Leistungsvereinbarungsperiode wird eine Sitzung als Workshop durchgeführt und dient der Evaluierung der laufenden Projekte. Bei Bedarf wird eine Sitzung zur Vergabe neuer Projekte durchgeführt. Im Rahmen einer der beiden Sitzungen berat das ESS-AB über zukünftige Strategien.
c) Der Termin für die Sitzung ist spätestens drei Monate vor der Sitzung festzusetzen.
d) Für jede ESS-AB Sitzung ist vom Sprecher / von der Sprecherin eine Tagesordnung zu erstellen, welche die Wünsche von Mitgliedern auf Aufnahme von Tagesordnungspunkten zu berücksichtigen hat. Unterlagen zu den Sitzungen und die Tagesordnung sind zugleich mit der Einladung mindestens 20 Arbeitstage vor Sitzungstermin auszusenden. Eine elektronische Aussendung ist einer schriftlichen gleichwertig.
e) Die Sitzungen des ESS-AB sind nicht öffentlich. Zu allen Sitzungen sind die Mitglieder des Präsidiums der ÖAW und die Vertreter:innen des BMFWF einzuladen.
f) Die von den Projektteams übermittelten Berichte sind vertraulich zu behandeln. Informationen und Beratungsergebnisse über diese Berichte sowie Informationen über interne Belange der NKs dürfen von den ESS-AB Mitgliedern nicht an Außenstehende weitergegeben werden.
g) Mitglieder sind hinsichtlich aller ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den ESS-AB bekannt gewordenen Umstände zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt sinngemäß für alle anderen Personen, die zur Teilnahme an Sitzungen berechtigt sind. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten: Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt wichtiger Beratungen, die zur Information der Mitglieder gemachten Mitteilungen, die Anträge in wörtlicher Fassung, das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung und die Beschlüsse. In das Protokoll über das Ergebnis von Beratungen sind auch allfällige Minderheitsvoten aufzunehmen.
h) Das Protokoll ist allen berechtigten Sitzungsteilnehmer:innen spätestens 20 Arbeitstage nach der Sitzung zu übermitteln, mit einer Frist von zehn Arbeitstagen zur Rückmeldung und Korrektur. Anschließend ist das Protokoll an die Mitglieder des Präsidiums der ÖAW und an die Vorsitzenden der NKs weiterzuleiten. Ordnungsgemäß einberufene Sitzungen sind beschlussfähig, sofern mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Sprecher:in. Die Beschlussfassung der Geschäftsordnung und allfälliger Änderungen erfordert Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen im schriftlichen Umlaufweg sind möglich.
i) Stimmübertragung auf eine/n bevollmächtigte/n Vertreter:in ist möglich, muss jedoch schriftlich bekannt gegeben und begründet werden.

2. Zusammenarbeit zwischen dem ESS-AB und den NKs

Die zentrale Verwaltung der ÖAW unterstützt die Arbeit des ESS-AB und bildet die Schnittstelle zwischen dem ESS-AB, den NKs und dem BMFWF.

3. Mittel und Finanzgebarung

Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten zu den Sitzungen. Es gelangen die diesbezüglichen Richtlinien der ÖAW zur Anwendung. Die Rechnungen werden von der zentralen Verwaltung der ÖAW angewiesen.

4. Sonstige Bestimmungen

Der Rücktritt von Mitgliedern ist möglich , eine Selbstauflösung des ESS-AB jedoch nicht zulässig.

2. Programmbestimmungen

2.1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen ergänzen die Geschäftsordnung ausschließlich in jenen Bereichen, die dort nicht geregelt sind. Ausschreibungstexte, Antragsunterlagen und Förderverträge können für das jeweilige Vorhaben zusätzliche oder konkretisierende Vorgaben enthalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die ÖAW kann Ausschreibungen ohne Angabe von Gründen widerrufen.

2.2. Antragstellung und Antragsberechtigung

Anträge sind fristgerecht elektronisch entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Ausschreibung einzureichen. Der Eingang der Unterlagen wird schriftlich bestätigt.
Antragsberechtigt sind, soweit in der Ausschreibung nichts anderes festgelegt ist, wissenschaftlich tätige Personen, die das Vorhaben an einer Universität, Hochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung im In- oder Ausland durchführen. Erforderliche Qualifikationen sind nachzuweisen.
Mit dem Antrag ist grundsätzlich eine Bestätigung der gastgebenden Forschungseinrichtung vorzulegen, dass das Vorhaben dort durchgeführt werden kann und die Einrichtung im Bewilligungsfall zustimmt.
Die Antragssprache wird in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt; in der Regel ist dies Englisch.
Der Einsatz von KI-Tools ist zulässig, wenn er rechtmäßig ist und guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. KI-unterstützte Passagen sind nachvollziehbar zu kennzeichnen. Die inhaltliche Verantwortung für den eigenständig erstellten Antrag verbleibt bei den Antragsteller:innen.

2.3. Förderbare Kosten

Förderbar sind vorhabenspezifische Personalkosten, Sachkosten, Reisekosten, sonstige Kosten, die keiner anderen Kostenkategorie zugeordnet werden können, etwa Kostenersätze für die Nutzung von Infrastruktur, sowie Kosten für Beauftragungen und externe Dienstleistungen. Infrastruktur und Grundausstattung der Forschungsstätte sind grundsätzlich nicht förderbar, sofern die Ausschreibung dies nicht ausdrücklich vorsieht. Personalkosten dürfen nur für im Projekt tätige und dafür angestellte Personen verwendet werden; maßgeblich sind die kollektivvertraglichen Sätze der gastgebenden Forschungsstätte beziehungsweise, wenn kein Kollektivvertrag besteht, die vom FWF festgelegten Sätze. Sach-, Reise- und sonstige Kosten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen. Dazu können unter anderem Material-, Veranstaltungs-, Konferenz-, Forschungsaufenthalts-, Open-Research-Data- und Open-Access-Kosten zählen.
Nicht förderbar sind Kosten, die nach EU-wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen ausgeschlossen sind. Die Kostenkalkulation muss nachvollziehbar und angemessen sein; andernfalls kann ein Antrag ungeachtet seiner fachlichen Qualität abgelehnt werden.

2.4. Maßnahmen zur Verhinderung von Mehrfachförderung

Förderungen sind nur zulässig, soweit keine Finanzierung durch andere Fördergeber:innen oder Dritte besteht oder beansprucht werden kann. Mehrfachförderungen inhaltlich identischer Vorhaben führen zum Ausschluss. Zusatzförderungen sind unverzüglich zu melden. Die ÖAW kann

Mehrfachförderungen überprüfen und gegebenenfalls den Antrag ablehnen, das Vorhaben einstellen oder bereits ausbezahlte Mittel zurückfordern.

2.5. Fördervertrag, Mittelverwendung und Änderungen

Vor Auszahlung wird grundsätzlich ein Fördervertrag abgeschlossen. Dieser regelt insbesondere Fördersumme, Laufzeit, Auszahlungsplan sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.
Fördermittel dürfen ausschließlich zweckgebunden sowie nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwendet werden. Nicht verbrauchte Mittel sind nach Abschluss des Vorhabens zurückzuzahlen.
Abweichungen von Projektzielen, Finanzplan oder sonstigen wesentlichen Projektbedingungen sowie Verzögerungen oder Durchführungshindernisse sind der ÖAW unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Vorhabens, der Förderung oder des Fördervertrags bedürfen eines schriftlichen Antrags und einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
Das Vorhaben ist gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen und zügig durchzuführen.
Ansprüche auf Fördermittel dürfen weder abgetreten noch angewiesen oder verpfändet werden.

2.6. Ergänzende Nachweis- und Kontrollpflichten

Die Berichts- und Evaluierungsverfahren für ESS-Projekte richten sich nach der Geschäftsordnung.
Bei Förderungen außerhalb der ESS-Calls erfolgt die Auszahlung der vereinbarten Raten für gewöhnlich im Zuge der jährlichen Abrechnungen und Berichtslegungen.
Zusätzlich sind mit dem Schlussbericht die entstandenen Kosten darzustellen. Auf Verlangen sind weitere Unterlagen und Informationen vorzulegen.
Die ÖAW oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, Einsicht in Abrechnungen, Belege und sonstige prüfungsrelevante Unterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vor Ort durchzuführen.
Förderrelevante Unterlagen und Belege sind zehn Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der letzten Rate aufzubewahren, jedenfalls jedoch bis zur vollständigen Rückzahlung allfälliger Rückforderungsbeträge.

2.7. Gute wissenschaftliche Praxis und Forschungsdaten

Antragsteller:innen und Geförderte im ESS-Programm haben alle anwendbaren gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen, die jeweiligen Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen sowie die Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität einzuhalten.
Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, insbesondere Plagiate oder nicht kenntlich gemachte KI-Nutzung, führt die ÖAW eine Überprüfung durch und kann gegebenenfalls die zuständige Forschungseinrichtung informieren. Betroffene Anträge werden bis zum Abschluss der Überprüfung aus dem Auswahl- und Begutachtungsverfahren genommen. Bei bereits bewilligten oder laufenden Vorhaben können geeignete Maßnahmen gesetzt werden; bei nachgewiesenem Fehlverhalten kann ein zeitlich befristeter Ausschluss von künftigen Antragstellungen im ESS-Programm erfolgen.
Forschungsdaten sind korrekt, vollständig und unverfälscht zu verwalten. Die FAIR-Prinzipien sind anzuwenden, soweit dies möglich ist und die Durchführung der Forschung nicht beeinträchtigt. Ein Datenmanagementplan kann verlangt werden.
Forschungsergebnisse aus ESS-geförderten Vorhaben sind, soweit rechtlich und ethisch möglich, frei zugänglich zu machen. Die ÖAW ist dabei als Fördergeberin zu nennen.

2.8. Einstellung, Kürzung und Rückforderung

Eine Förderung kann eingestellt, gekürzt oder zurückgefordert werden, insbesondere wenn Mittel widmungswidrig verwendet werden, Berichte oder Nachweise nicht vorgelegt werden oder Fördervoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden.
Dies gilt insbesondere auch, wenn ein Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt wurde.

2.9. Haftung

Es gelten die Haftungsbestimmungen der Förderrichtlinie der ÖAW sowie die Regelungen des jeweiligen Fördervertrags.

2.10. Datenschutz

Antragsteller:innen bestätigen, dass sie personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz an die ÖAW übermitteln. Die ÖAW verarbeitet vorhabensbezogene personenbezogene Daten im gesetzlich zulässigen Umfang, soweit dies für Auswahl, Begutachtung, Vertragsabwicklung, Dokumentation, Berichtspflichten, Öffentlichkeitsarbeit und Outreachmaßnahmen im ESS-Programm erforderlich ist.
Die ÖAW kann Angaben zu bewilligten Vorhaben, insbesondere Namen, akademische Titel, Host-Institution, Projekttitel, Beschreibung, Laufzeit und Förderhöhe, auf ihren Webseiten sowie in öffentlichen Berichten veröffentlichen. Mitglieder von Jurys und Gutachter:innen erhalten die für ihre Tätigkeit erforderlichen Daten und sind zur Vertraulichkeit sowie zur Löschung der Daten nach Abschluss ihrer Tätigkeit verpflichtet. Soweit rechtlich erforderlich, können Daten auch an öffentliche Stellen, insbesondere an Ministerien, den Rechnungshof oder Organe der Europäischen Union, übermittelt werden. Darüber hinaus nehmen die Antragsteller:innen zur Kenntnis, dass nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 personenbezogene Daten über die Antragsteller:innen veröffentlicht werden können.
Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies gesetzlich zulässig oder für die Abwicklung, Dokumentation und Berichtspflichten erforderlich ist. Geförderte sind verpflichtet, alle am Vorhaben beteiligten Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die ÖAW zu informieren.
Weiterführende Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung der ÖAW (unter https://www.oeaw.ac.at/oeaw/datenschutz) zu finden.

2.11. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Förderung ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Die ÖAW kann Geförderte auch bei deren allgemeinem Gerichtsstand belangen.